

Legal Alert

Änderungen arbeitsrechtlicher Vorschriften

Dezember 2006

In letzter Zeit wurde das Arbeitsgesetzbuch mehrfach novelliert. Über die wichtigsten Änderungen berichten wir im Folgenden. Wir weisen auch auf vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik geplante Änderungen bezüglich der Arbeitsausübung durch Angehörige der EU- und EFTA-Staaten im polnischen Hoheitsgebiet hin.

Feiertage an einem anderen Tag als Sonntag

Ab dem 30. November dieses Jahres hat ein Arbeitnehmer ein Anrecht auf einen arbeitsfreien Tag für jeden Feiertag, der im jeweiligen Abrechnungszeitraum auf einen anderen Tag als einen Sonntag entfällt. Ein Gesetz¹ hat nämlich die Pflicht beseitigt, den Umfang der Arbeitszeit nur hinsichtlich eines Feiertags zu vermindern, wenn in der jeweiligen Woche zwei solche Feiertage auf einen anderen Tag als einen Sonntag entfallen. In der Praxis betraf dieses Problem im Jahr 2006 zwei Zeiträume mit mehreren Feiertagen, nämlich den 1. und 3. Mai sowie den 25. und 26. Dezember. Dadurch gibt es nicht mehr die Pflicht, einen freien Tag „nachzuarbeiten“. Mit Hinblick auf die diesjährigen Weihnachtstage bedeutet das, dass Arbeitnehmer nicht mehr einen der Feiertage, die auf einen Montag und einen Dienstag entfallen, nacharbeiten müssen.

Proportionale Länge des Erholungsurlaubs eines Arbeitnehmers, geregelt im Arbeitsgesetzbuch

Gegenwärtig sind die Regelungen, die die Festlegung des Erholungsurlaubs im proportionalen Umfang für den Fall regeln, dass ein Arbeitnehmer beim jeweiligen Arbeitgeber nur während eines Teils des Monats beschäftigt ist, in einer Verordnung aus dem Jahr 1997² enthalten. Da jedoch die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften infrage gestellt worden ist, wird dem Arbeitsgesetzbuch ein neuer Artikel, nämlich der Artikel 155^{2a}, hinzugefügt, der vollständig die Regelungen dieser Verordnung über den proportionalen Urlaub übernehmen wird.

Die Novellierung hat auch eine Gesetzeslücke gefüllt, die sich auf die proportionale Berechnung des Urlaubs für Arbeitnehmer bezieht, die teilzeitbeschäftigt sind. Auch in ihrem Fall wird ein unvollständiger Kalendermonat zu einem vollen Monat aufgerundet und bei der Feststellung eines proportionalen Urlaubsumfanges im Zusammenhang mit der Aufnahme oder der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses wird ein unvollständiger Urlaubstag zu einem vollen Tag aufgerundet.

Neue Länge des Mutterschaftsurlaubs: Am 19. Dezember tritt ein Gesetz in Kraft, mit dem die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuchs über den Mutterschaftsurlaub neu gefasst wird.

Das Änderungsgesetz³ bestimmt eine neue Länge des Mutterschaftsurlaubs. Diese wird entsprechend betragen:

- 18 Wochen bei der ersten Geburt
- 20 Wochen bei jeder weiteren
- 28 Wochen im Falle der Geburt von mehr als einem Kind bei einer Geburt.

Die neue Länge des Mutterschaftsurlaubs wird nicht nur auf Arbeitnehmerinnen Anwendung finden, die ein Kind nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gebären werden, sondern auch auf diejenigen, die ein Kind am 1. Januar 2006 oder später geboren haben, aber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle den ihnen zustehenden Mutterschaftsurlaub deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil das Kind einer Betreuung im Krankenhaus bedarf, sie unbezahlten Urlaub genommen haben oder sich im Erziehungsurlaub befinden.

Der oben genannte Grundsatz betrifft nicht Personen, die die Funktion einer hauptberuflichen Pflegefamilie erfüllen. Sie werden einen Anspruch auf die bisherige Mutterschaftsurlaubsdauer haben.



Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik plant, die Beschränkungen für Ausländer bei der Arbeitsausübung im Hoheitsgebiet der Republik Polen abzuschaffen.

Gegenwärtig ruht gemäß dem Äquivalenzgrundsatz auf Arbeitgebern, die Ausländer aus EU- und EFTA-Staaten beschäftigen wollen, die den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten für polnische Staatsangehörige beschränken, die Pflicht, Arbeitsgenehmigungen einzuholen und auch andere im Gesetz⁴ vorgesehene Anforderungen zu erfüllen. Da die Beschränkungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsmarktsituation haben, plant das Ministerium ab dem kommenden Jahr eine einseitige Abschaffung aller Beschränkungen beim Zugang zum polnischen Arbeitsmarkt. Die Abschaffung der Beschränkungen würde nicht nur die „alten“ EU-Staaten betreffen, sondern auch Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 der Union beitreten. Dadurch müssten sich Arbeitgeber nicht mehr bei den Behörden um die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für diese Ausländer bemühen. Gemäß dem Entwurf der die Aufhebung herbeiführenden Verordnung, die gegenwärtig zwischen den Ministerien abgestimmt wird, werden die Beschränkungen ab dem Tag der Verkündung der Verordnung wegfallen.

Kontakt:



Ewa Łachowska-Brol
ewa.lachowska-brol@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 797

¹ Gesetz vom 18. Oktober 2006 über die Änderung des Arbeitsgesetzbuchs (Gesetzbuch [Dz.U.] 2006, Nr. 217, Pos. 1587)

² Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 8. Januar 1997 über die genauen Grundsätze für die Gewährung von Erholungsurlaub, die Feststellung und Auszahlung der Vergütung für die Zeit des Urlaubs sowie eines Geldäquivalents für den Urlaub (Gesetzblatt [Dz.U.] Nr. 2, Pos. 14 mit späteren Änderungen)

³ Gesetz vom 16. November 2006 über die Änderung des Arbeitsgesetzbuchs sowie über Geldleistungen aus der Sozialversicherung im Falle von Krankheit und Mutterschaft (Gesetzblatt [Dz.U.] 2006, Nr. 221, Pos. 1615)

⁴ Gesetz vom 20. April 2004 über die Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen (Gesetzblatt [Dz.U.] 2004, Nr. 99, Pos. 1001 mit späteren Änderungen)